



LAND BRANDENBURG

Ministerium der Justiz
und für Europa
und Verbraucherschutz

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
S II
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Heinrich-Mann-Allee 107
D-14473 Potsdam

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Telefon: +49 331 866-0
Fax: +49 331 866-4202
E-Mail:
poststelle@mdjev.brandenburg.de
Internet: www.mdjev.brandenburg.de
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben):
V.5 – 0435/16+2.29

Potsdam, 11. September 2019

Erste Verordnung zur Änderung der StrlSchV 2018

Ihr Schreiben S II 1 – 11415/01 vom 20. August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

prinzipiell begrüßen wir die zeitnahe Änderung/Anpassung von Sachverhalten, die in der Strahlenschutzverordnung 2018 (StrlSchV) noch überarbeitet werden müssen. Zu den im Referentenentwurf im Artikel 1 benannten Punkten 1., 3., 4. und 5. ergeht seitens unseres Hauses Fehlmeldung.

Zum Punkt 2 verweisen wir jedoch auf unsere Schreiben an S II 5 vom 13. März und 9. Mai 2019, zu denen Ihre Antwort noch aussteht. Daher schlagen wir – ergänzend zu der von Ihnen vorgeschlagenen Erweiterung des § 103 Absatz 4 – vor, in § 103 Absatz 4 nach Satz 1 folgenden Satz einzufügen:

„Abweichend von Satz 1 werden die Kontrollmessungen von den zuständigen Länderbehörden durchgeführt, sofern es sich um stillgelegte kerntechnische Anlagen handelt, die sich im Rückbau befinden und bereits kernbrennstofffrei sind und die Kontrolle der Emissionsüberwachung bisher bereits von einer Landesbehörde wahrgenommen wurde.“

Dienstgebäude

Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Tram-Haltestelle

Alter Markt /Landtag

Linien

91-93, 96, 98, 99

Begründung:

Für Anlagen, deren Stilllegung bereits weit fortgeschritten ist und bisher eine Landesbehörde die Aufgabe zur Kontrolle der Emissionen wahrgenommen (an eine in der Stilllegungsgenehmigung benannte Landesmessstelle übertragen) hat, ergibt sich durch die Zentrierung der Messungen beim BfS kein Mehrwert.

§ 103 Absatz 4 StrlSchV wurde auf der Grundlage von § 81 Satz 3 StrlSchG erlassen, der wiederum nur eine Kann-Regelung für Bundesbehörden als Vollzugsbehörden aufzeigt. Daher ist es legitim, soweit erforderlich, für den Vollzug des § 103 Absatz 4 auch eine andere als eine Bundesbehörde zuzulassen. Insbesondere, wenn die andere Stelle ihre Qualitätssicherung mit Ringversuchen und anderen Vergleichsmessungen nachweist, die von derselben Bundesbehörde durchgeführt werden. Damit ist der bundeseinheitliche Vollzug nach den gleichen Qualitätsstandards gewährleistet. Insbesondere bleibt die rechtliche Kontinuität gewahrt, die aus der Zuständigkeit der Landesbehörden nach § 103 Absatz 2 StrlSchV folgt, welcher bereits die Zuständigkeit der (Landes)Behörde regelt, „die Aktivität von Proben aus der Umgebung sowie Ortsdosen zur Überwachung der Exposition durch Direktstrahlung nach einem festzulegenden Plan“ nehmen zu lassen und die dafür zuständige Stelle zu bestimmen.

Um Ländern, die bisher mit dieser Aufgabe bereits das BfS betraut hatten, ebenfalls keine Änderung aufzuzwingen, ist die Möglichkeit als Ausnahmelösung angedacht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████

██████████████████